

# STATUTEN

## VBV

### Vorarlberger Billardverband

#### Artikel I

##### Name, Geltungsbereich und Sitz

###### Name:

Vorarlberger Billardverband (kurz VBV genannt)

###### Geltungsbereich:

Der Verband ist eine Gemeinschaft aller, im Bundesland Vorarlberg bestehenden, und ihm angeschlossenen Vereine, die den Billardsport betreiben. Der Vorarlberger Billardverband ist in Vorarlberg die Dachorganisation aller Billardfachsparten. Der VBV gliedert sich im speziellen in die Sektionen Poolbillard, Snooker und Carambol. Der VBV ist ordentliches Mitglied der österreichischen Dachorganisation aller Billardfachsparten.

###### Sitz:

Der Verband hat seinen Sitz in **Nüziders**.

#### Artikel II

##### Zweck des Verbandes

Im Detail bezweckt der VBV die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, im Hinblick auf die Ausübung des Billard als Breiten- und Leistungssport in allen anerkannten Sparten des österreichischen Billardsports, sowie die Anerkennung des Billardsports im Vorarlberger Landessportgesetz.

Der Verband, welcher nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

#### Artikel III

##### Mittel des Verbandes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen A) und B) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

###### A) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Die Pflege und Regelung des Billard-Sportbetriebes im Bundesland Vorarlberg, insbesondere durch Durchführung, Vergabe und Überwachung von Veranstaltungen, die jährliche Abhaltung von Landesmeisterschaften, sowie die Förderung und Betreuung der Spieler.
- b. Die Vorsorge für die Einhaltung der Statuten, aller bestehenden Ordnungen und eines sportgerechten Verhaltens der Mitglieder.
- c. Schaffung geeigneter Räumlichkeiten zur Ausübung des Verbandszweckes
- d. Durch sportliche und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
- e. Die Verbreitung und Popularisierung des Billardsports in allen Bereichen seiner anerkannten Fachsparten durch die Pflege von Kontakten zur Presse und anderen Informationsmedien, sowie durch Vereinsgründungen und Mitgliederwerbung.
- f. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Verbandszeitschriften, etc.
- g. Die Herstellung und Erhaltung von Beziehungen zu anderen Billardsportverbänden, im besonderen durch die Beschickung von nationalen und internationalen Wettbewerben.
- h. Die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden, Dachorganisationen, sonstiger Institutionen und Personen.

- B) Die hierfür erforderlichen materiellen Mittel werden in der Regel durch:**
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Sonstiger von der Vollversammlung beschlossenen Abgaben und Gebühren
  - c. Erträgnisse aus sportlichen, geselligen und sonstigen Veranstaltungen
  - d. Buffetbetrieb
  - e. Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen
  - f. Sponsoring und
  - g. Subventionen
  - h. Erträgen aus Drucksachen und vereinseigenen Unternehmungen aufgebracht

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die finanzielle Gebarung des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse am Ende des Geschäftsjahres sind im Folgejahr als Mittel für die Sportförderung zu verwenden.

Werden größere, für den Sportbetrieb notwendige Anschaffungen beschlossen, können jedoch entsprechende Rücklagen gebildet werden. Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereins dar; er dient auch nicht als Deckmantel wirtschaftlicher Tätigkeit eines Dritten.

## **Artikel IV**

### **Verbandsjahr, Spieljahr**

#### **Verbandsjahr:**

Das Geschäftsjahr, bzw. Verbandsjahr des Verbandes erstreckt sich vom Tage nach der letzten ordentlichen Vollversammlung bis einschließlich des Datums der nächstfolgenden, wobei diese Vollversammlung jeweils einmal jährlich innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen vor oder nach dem 01. Juli abzuhalten ist, sofern nicht außergewöhnliche Umstände die Festlegung eines anderen Termines erfordern.

#### **Spieljahr:**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn nicht übergeordnete Organisationen eine andere Regelung anstreben.

## **Artikel V**

### **Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Diese Vollversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Verbandsvermögen, nach Abdeckung der Passiven, zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verband verfolgt. Das letzte Verbandspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **Artikel VI**

### **Mitglieder**

#### **Ordentliche Mitglieder:**

- a. Unmittelbare Mitglieder sind alle dem Verband angeschlossenen Billardvereine, die ihren Sitz im Bundesland Vorarlberg haben.
- b. Mittelbare Mitglieder sind alle Angehörigen der unter a) genannten Vereine.

### **Außerordentliche Mitglieder:**

- a. Physische und juristische Personen, die den Verband unterstützen, können als fördernde Mitglieder (Gönner) aufgenommen werden.
- b. Personen, die besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c. Ehemaligen Verbandspräsidenten kann für besondere verdienstvolle Leistungen der Titel eines Ehrenpräsidenten verliehen werden.
- d. Die Mitgliedschaft zum VBV schließt die Zugehörigkeit zu anderen gleichartigen Verbänden oder Fachspartenverbänden im Bundesland Vorarlberg aus.

## **Artikel VII Beginn der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines unmittelbaren Mitgliedes erfolgt vorerst provisorisch durch Beschluß des Verbandspräsidium. Voraussetzung hierfür ist ein schriftliches Ansuchen, dem die vom Staate Österreich genehmigten Statuten des Aufnahmebewerbers, sowie ein Verzeichnis mit den vollständigen Daten seines Vorstandes beizulegen ist. Gegen ein vom Verbandspräsidium abgelehntes Eintrittsgesuch kann auf der nächsten Vollversammlung Einspruch erhoben werden.

Mit der Aufnahme in einen Verein des VBV, beginnt für den Betreffenden gleichzeitig dessen mittelbare Verbandsmitgliedschaft und die Wirkung aller daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Die Verleihung einer außerordentlichen Mitgliedschaft und der Titel eines Ehrenpräsidenten erfolgt über Antrag des Verbandspräsidiums in einer Vollversammlung. Die Ehrenpräsidentenschaft kann nur ehemaligen Verbandspräsidenten zuerkannt werden.

## **Artikel VIII Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1) Durch Austritt:**

Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes kann nur zum Ende eines Verbandsjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eines eingeschriebenen Briefes der Geschäftsstelle des Verbandes bekanntzugeben. Dieser Anzeige ist der Protokollauszug über den Austrittsbeschluß, der nur in einer Vollversammlung des betreffenden Vereines gefaßt werden kann, beizulegen.

Mit dem freiwilligen Austritt eines mittelbaren Mitgliedes aus einem Verein des Verbandes, erlischt automatisch auch dessen ordentliche Mitgliedschaft zum Verband, nicht aber dessen allenfalls bestehende Ehrenmitgliedschaft.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei. Er muß jedoch zu seiner Gültigkeit dem Verbandspräsidium angezeigt werden.

### **2) Durch Auflösung:**

Die Absicht bzw. Notwendigkeit der Auflösung eines dem VBV angehörigen Vereines, ist von diesem sobald als möglich vor der diesbezüglichen Beschlußfassung, unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe, dem Verbandspräsidium schriftlich mitzuteilen. Zur Vollversammlung, welche die Vereinsauflösung durchführt, sind Funktionäre des VBV als Beobachter zuzulassen. Bestehen zum Zeitpunkt der Auflösung Verbindlichkeiten gegenüber dem VBV, sind diese bei der Vermögensregelung zu berücksichtigen und vom letzten Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen auszugleichen.

### **3) Durch Ausschluß:**

Über den Ausschluß eines unmittelbaren Mitglieds aus dem Verband entscheidet, über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte aller unmittelbarer Mitglieder, das Verbandspräsidium. Hier ist eine Mehrheit von zwei Drittel notwendig. Ein Einspruch gegen diesen Beschluß ist auf der nächsten Vollversammlung zulässig. Um dem Einspruch statt zu geben, und den Beschluß rückgängig zu machen, ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Der Ausschluß eines mittelbaren Mitgliedes erfolgt bei grober Verletzung der durch Statuten, Ordnungen oder Beschlüssen feststehenden Pflichten, worunter auch das Verschulden eines

dreimonatlichen Rückstandes einer materiellen Verpflichtung gegenüber dem Verband fällt, sowie bei Handlungen, welche das Ansehen und die Interessen des Verbandes gefährden oder schädigen.

Der Ausschluß eines mittelbaren Mitgliedes fällt im Allgemeinen in die Kompetenz des betreffenden Vereines. Bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Verbandsinteressen kann jedoch der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband durch das Verbandspräsidium ausgesprochen werden.

Der Ausschluß aus dem Verband ist endgültig und zieht den dauernden Verlust aller aus dem Verbandsleben erworbenen Rechte nach sich, automatisch auch eine allenfalls bestehende außerordentliche Mitgliedschaft.

Um ein ausgeschlossenes mittelbares Mitglied wieder in den VBV aufnehmen zu können ist bei einer ordentlichen Vollversammlung eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Aberkennung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt bei Auftreten der im Artikel VIII in Pkt. 3/b) angeführten Pflichtverletzung über Antrag des Verbandspräsidiums durch Beschluß einer Vollversammlung.

#### **4. Durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit:**

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig welcher Art, befreit in keinem Fall von der Abdeckung laufender oder rückständiger Verbindlichkeiten oder von der Erfüllung sonstiger offener, statuarischer Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

## **Artikel IX Rechte der Mitglieder**

### **Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:**

Sämtliche vom Verband geschaffenen Einrichtungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu benützen und von den Besitzern der Sportanlagen zugesicherten Begünstigungen unter Einhaltung der hierüber bestehenden Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen. Sowie im Rahmen der jeweils maßgeblichen Bestimmungen an allen regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen teilzunehmen, sofern eine Teilnahme vom Verband nicht ausdrücklich untersagt wurde, oder dem Start bestimmte Qualifikationen oder sonstige Beschränkungen vorangehen. Voraussetzung für die Zulassung zu Sportbewerben jeder Art sind jedoch:

Der Besitz einer gültigen Spielerlizenz bzw. einer Spielberechtigung des VBV, bzw. seiner Sektionen und die Erfüllung der in Artikel X angeführten Pflichten.

Die unmittelbaren Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt:

1. Anfragen und Anträge an das Präsidium und an die Vollversammlung zu richten.
2. An den Vollversammlungen teilzunehmen, wobei sie das Recht haben, zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Stellung zu nehmen und dabei das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auszuüben. Diese, unter Punkt 2) genannten Rechte, werden von den Delegierten der Vereine wahrgenommen, siehe Artikel XVII.

Die mittelbaren Mitglieder haben neben den unter Artikel IX angeführten Befugnissen das Recht, an der Vollversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Die mittelbaren Mitglieder haben KEIN aktives Wahlrecht. Sie haben jedoch das PASSIVE Wahlrecht.

Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben bei der Vollversammlung das Recht zur Wortmeldung, jedoch weder ein Stimmrecht, noch ein Wahlrecht.

ALLEN Verbandsangehörigen stehen die Rechte erst NACH Erfüllung ihrer Pflichten zu.

## **Artikel X**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten, der Ordnungen und die Beschlüsse des Verbandes zu beachten und die Arbeit zur Erfüllung des Verbandszweckes nach besten Kräften zu unterstützen.

#### **Die unmittelbaren Mitglieder haben folgende Pflichten zu erfüllen:**

- a) Die schriftliche Meldung bzw. Abmeldung ihrer ordentlichen Mitglieder, gemäß den vom Verbandspräsidium hierüber jeweils erlassenen Bestimmungen.
- b) Die Vorlage geänderter Statuten sowie aller regulativen und sonstiger Verfügungen, die als Ergänzungen zu den Statuten die internen Belange der Vereine regeln, an die Geschäftsstelle des Verbandes.
- c) Die unverzügliche Meldung des gesamten Vereinsvorstandes bei jeder Änderung desselben an die Geschäftsstelle des Verbandes.
- d) Die Zusendung der Spielberichte oder Anmeldungen an die vom Verband vorgeschriebenen Empfänger innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes.
- e) Die Entrichtung der in den Vollversammlungen beschlossenen Beiträge und sonstigen Abgaben zu den jeweils festgesetzten Fälligkeitsterminen.
- f) Die Befolgung der im Verbandsbereich bestehenden Ordnungen, sportlichen Reglements und Sonderbestimmungen.
- g) Die unverzügliche Weitergabe der ihnen vom Verband zugeleiteten und für die Vereinsmitglieder bestimmten Informationen.

Nicht dem Verbandspräsidium angehörigen Personen sind ohne entsprechender Bevollmächtigung alle Tätigkeiten untersagt, die nach den Statuten, Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes in den Aufgabenbereich der Verbandsfunktionäre fallen. Mißachtungen und Verletzungen der Pflichten werden nach dem Artikel XI geahndet.

## **Artikel XI**

### **Ahndung von Pflichtverletzungen und Art der Ahndung**

Verbandsangehörige, die ihnen obliegende Pflichten verletzen, werden, je nach Schwere der Pflichtverletzung, mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt. Die Beurteilung und Verhängung der Strafe obliegt dem Verbandspräsidium.

#### **1) Ordnungsstrafen**

- a) Die mündliche Mahnung - das ist eine einfache Erinnerung an die Pflichten.
- b) Die schriftliche Rüge - das ist ein eindringlicher Tadel der begangenen Pflichtverletzungen.

#### **2) Disziplinarstrafen**

- a) Bei der Ahndung schwerer Vergehen kommen folgende Disziplinarstrafen zur Anwendung:
  1. der schriftliche Verweis
  2. die Geldstrafe
  3. die Sperre für bestimmte Bewerbe
  4. die Sperre für bestimmte Zeit
  5. der Ausschluß aus dem Verband.

Darüber hinaus können noch erzieherische Nebenstrafen verhängt werden.

- b) Welche Disziplinarstrafe zur Anwendung kommt, ist nach dem Ausmaß des Verschuldens, der Tragweite der entstandenen oder möglichen Folgen der Pflichtverletzung und der etwaigen Wiederholung zu beurteilen. Es können auch mehrere der genannten Disziplinarstrafen nebeneinander verhängt werden.

Die Höhe einer Geldstrafe ist nach Maßgabe eines Strafregisters, der von der Vollversammlung zu genehmigen ist, zu bestimmen. Für die verhängte Geldstrafe haftet der Verurteilte und der Verein, dem er zum Zeitpunkt seiner Verurteilung angehörte, zur ungeteilten Hand.

Gesperrten Spielern oder solchen, die gegenüber dem Verband eine offene statutare Verbindlichkeit aufweisen, ist der Wechsel zu einem anderen Verein sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Bereiches des Vorarlberger Billard Verbandes nicht gestattet. Befindet sich ein Spieler dem Verband gegenüber mit einer Verpflichtung zwei Monate im Rückstand, tritt für ihn automatisch eine Sperre bis zum Zeitpunkt der Abdeckung seiner Schuld in Kraft. Bei Sperren jeder Art werden vom Verbandspräsidium, bzw. von der Sektion die betreffenden Spielerlizenzen eingezogen.

## **Artikel XII Das Verbandspräsidium**

### **Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandspräsidiums:**

Dem Verbandspräsidium obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte im Sinne der Statuten, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes, sowie die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

Alle Präsidiumsmitglieder sind angehalten, das durch ihre Wahl in sie gesetzte Vertrauen stets zu rechtfertigen. Sie haben allen Angehörigen des Verbandes gegenüber, ohne Ansehen der Person und Vereinszugehörigkeit, Gerechtigkeit walten zu lassen und das Gesamtwohl des Verbandes über einseitige eigene und vereinsbezogenen Interessen zu stellen.

Im besonderen obliegen dem Präsidium die Verwaltung und der widmungsmäßige Einsatz der Verbandsmittel, die Vorbereitung und Durchführung aller notwendigen Versammlungen und Sitzungen und die Vorlage von Rechenschaftsberichten über seine Tätigkeit im abgelaufenen Verbandsjahr bei den ordentlichen Vollversammlungen. Er hat die ihm von der Vollversammlung überantworteten Aufgaben durchzuführen und alle Erledigungen, die in die Zuständigkeit der übrigen Verbandsorgane fallen, zu überwachen. Darüber hinaus behandelt er alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer Vollversammlung oder anderen Verbandsinstitutionen vorbehalten sind. Über alle wesentlichen Geschehnisse im Verbandsleben hat er die Mitglieder zeitgerecht und umfassend zu informieren.

Für die ordnungsgemäße Erledigung der ihm auferlegten Verpflichtungen, haftet das gesamte Präsidium. Begehen jedoch einzelne Funktionäre Unterlassungen, Kompetenzüberschreitungen und Handlungen, denen keine entsprechende Beschlüsse zugrunde liegen, sind sie für alle daraus resultierenden Weiterungen allein verantwortlich.

Sämtliche Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## **Artikel XIII Präsidiumsmitglieder und ihre Aufgaben**

### **1) Der Präsident**

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und ist seiner Befugnis nach der höchste Verbandsfunktionär. Er soll den Billardsport in Sport, Politik und Industrie repräsentieren und die Kontakte zu diesen Stellen aufbauen und festigen. Er ist die erste Anlaufstelle für jeglichen Kontakt von außen an den Verband. Sowie die einzige Person im Präsidium, welche zur Kontaktaufnahme zu verbandsfremden Stellen, z.B. Ämter, Firmen, etc., befugt ist. Ausgenommen sind die Kontakte, welche den einzelnen Präsidiumsmitgliedern durch die Statuten zugestanden werden. Der Präsident kann Teilbereiche an Präsidiumsmitglieder überantworten. Er beruft alle Vollversammlungen und Präsidiumssitzungen ein, führt in diesen den Vorsitz und überwacht die ordnungsgemäße und pünktliche Vollziehung aller hierin gefaßten Beschlüsse. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen und besitzt ein Stimmrecht. Wenn die Dringlichkeit einer Angelegenheit deren ordnungsgemäße Behandlung nicht zu läßt, oder die hierfür zuständigen Organe nicht aktionsfähig sind, ist der Präsident befugt, selbständig Entscheidungen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Präsidiums fallen,

unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen und Entscheidungen zu treffen: Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

## **2) Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsident im Falle dessen Verhinderung, wobei alle Rechte und Pflichten des Präsidenten auf ihn übergehen. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte nach Kräften zu unterstützen, wobei er durch den Präsidenten weitgehend mit Kompetenzen, welche ausschließlich dem Präsidenten vorbehalten sind, überantwortet bekommen kann. Der Vizepräsident ist für die Abfassung, die notwendigen Vervielfältigungen, den termingerechten Versand und die Registratur der Verbandskorrespondenz zuständig, mit Ausnahme jenes Schriftverkehrs, der statuarisch oder über Auftrag des Präsidenten anderen Funktionären zufällt. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind von ihm ordnungsgemäß ausgeführte Protokolle zu erstellen, über sonstige Besprechungen, Verhandlungen und wesentlichen Ereignisse aus dem Verbandsgeschehen hat er über Weisung des Präsidenten Niederschriften zu verfassen.

## **3) Der Kassier**

Dieser verwaltet das Verbandsvermögen und besorgt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Zu seinen Aufgaben zählen demnach die Vorschreibung und die Eintreibung der Mitgliedsbeiträge, das Inkasso sonstiger Einkünfte und die Vornahme der notwendigen Auszahlungen, unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung. Weiters ist er verpflichtet, alle Ein- und Ausgangsposten in einem Kassabuch festzuhalten und den entsprechenden Belegnachweis zu führen. In seinen Tätigkeitsbereich fallen ferner die Abfassung von Spenden- und Subventionsansuchen, die Aufteilung der Förderungsmittel an die Sektionen nach dem jeweils festgelegten Verteilungsschlüssel, die Übermittlung der von den Förderern verlangten Verwendungsnachweise, die Erstellung von Finanzierungsplänen, die Budgetierung des nächstjährigen Verbandshaushaltes, sowie alle sonstigen mit finanziellen Angelegenheiten in Zusammenhang stehenden Erledigungen. Anhand eines detaillierten Rechnungsabschlusses hat der Kassier der Vollversammlung über die Gebarung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Die Sektionen haben dem Verbandskassier jeweils einen Kassierstellvertreter beizustellen.

## **4) Die Kassierstellvertreter**

Diese sind auf der Vollversammlung durch ihre Sektion zu wählen. Sie haben im Präsidium kein Stimmrecht, aber sehr wohl ein Recht auf Gehör bei Finanzangelegenheiten die Sektion betreffend. Sie haben in ihren Sektionen die gleichen Aufgaben inne, wie der Kassier im Verband. Sie sind jedoch dem Kassier gänzlich unterstellt und haben die Pflicht den Kassier während dem Geschäftsjahr ständig über den aktuellen Stand zu informieren und die ordentliche Arbeitsweise zu dokumentieren. Vor allem zu den VBV- Präsidiumssitzungen müssen die Kassierstellvertreter dem Verbandskassier einen schriftlichen aktuellen Stand über die Finanzsituation und Großanschaffungen der Sektionen unaufgefordert beistellen.

## **5) Die Beiräte**

Die Anzahl der Beiräte richtet sich nach der Anzahl an aktiven Sektionen im Verband. Der Beirat wird aus den Sportwarten der Sektionen Pool, Snooker und Carambol gebildet, diese sind gleichzeitig die Sektionsleiter. Jeder der Beiräte hat ein volles Stimm- und Mitspracherecht. Ein Beirat kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Beirates gehen dabei vorübergehend auf den Stellvertreter über. Der Beirat ist in seiner Sektion der höchste Funktionär. Er hat in seiner Sektion für sportliche, und in diesem Zusammenhang stehende Angelegenheiten, gegenüber sektionsfremden Stellen das Zeichnungsrecht. Er hat jedoch die Pflicht das Präsidium darüber in Kenntnis zu setzen. Der Beirat hat die Aufgabe den gesamten Sportbetrieb seiner Sektion, unter Wahrung aller in der Sektionssportordnung verankerten Bestimmungen, zu leiten und zu überwachen.

Vor allem obliegt jedem Beirat die Pflicht die sportlichen Belange, speziell den Terminkalender, mit den einzelnen Sektionen zu Beginn der neuen Saison abzustimmen und einen weitestgehenden Kompromiß zu finden.

## **Artikel XIV Zeichnungsrecht**

- I. Die vom Präsidium an verbandsfremde Empfänger gerichtete Post jeder Art, ist vom Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsident zu zeichnen. In allen Geldangelegenheiten sind sämtliche Schriftstücke vom Präsident gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen, oder zusammen mit jenen Präsidiumsmitgliedern, die in besonderen Fällen mit der Abfassung der betreffenden Schreiben beauftragt wurden.

- II. Der Präsident hat jedoch bei selbstgefertigten Schriftstücken alleiniges Zeichnungsrecht.
- III. Alle für die Mitglieder bestimmten Schriftstücke wesentlichen und verpflichtenden Inhaltes, sind vom Präsident zusammen mit dem ressortzuständigen Funktionär zu unterfertigen.
- IV. Mitteilungen unverbindlicher und informativer Art innerhalb des Verbandes, können von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern allein unterfertigt werden.
- V. Ausnahmen in Bezug auf diese Zeichnungsbestimmungen sind nur nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung angeführten Sonderbestimmungen zulässig.

## **Artikel XV**

### **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Vollversammlung (XVI, XVII), das Präsidium (XII, XIII, XIV, XIX), die Kontrolle (XVIII) und das Schiedsgericht (XXII).

## **Artikel XVI**

### **Wahl und Funktionsperiode**

- I. Das Präsidium wird grundsätzlich in einer ordentlichen Vollversammlung mittels geheimer Abstimmung, für die Dauer von drei Verbandsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind dabei ausschließlich die Delegierten der einzelnen Vereine. Der Modus der Präsidiumswahl ist unter Artikel XVII festgelegt.
- I. Das Mandat der Funktionäre beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Präsidiums unmittelbar nach der Wahl und endet mit ihrer Entlastung zum nächsten Wahltermin.
- II. Während der Funktionsperiode, bis zur Hälfte der statuarisch vorgeschriebenen Anzahl ausscheidender Präsidiumsmitglieder, sind je nach Dringlichkeit in einer außerordentlichen Vollversammlung oder in der zwischen den Wahlterminen liegenden ordentlichen Vollversammlung mittels einer Ergänzungswahl zu ersetzen. Auch hierbei sind lediglich die Delegierten der Vereine wahlberechtigt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so tritt der Vizepräsident an dessen Stelle (siehe Artikel XIII, 1 + 2). Ist dieser nicht in der Lage, so tritt automatisch der Dienstälteste im Präsidium an dessen Stelle. Der neue Präsident hat bis zu seiner Bestätigung durch die Vollversammlung alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers.
- III. Vernachlässigen einzelne VBV-Funktionäre nachweisbar ihre Pflichten, so können sie durch einen Präsidiumsbeschluß, nach einem dementsprechenden schriftlichen Antrag eines Präsidiumsmitgliedes oder eines unmittelbaren Mitgliedes, enthoben werden. Die Absetzung eines Funktionärs benötigt eine einfache Stimmenmehrheit. Der betroffene Funktionär ist nicht stimmberechtigt. Dieser Ausschluß aus dem Verbandspräsidium muß auf der nächsten Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.
- IV. Der Präsident ist berechtigt, für die Zeit bis zur Vervollständigung des Präsidiums, einzelnen Präsidiumsmitgliedern, aber auch anderen Verbandsangehörigen, freie Präsidiumsstellen ganz oder teilweise zu übertragen.
- V. Vermindert sich der Präsidium um mehr als die Hälfte der statuarisch vorgeschriebenen Anzahl seiner Mitglieder, ist unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

## Artikel XVII

### Vollversammlung

#### Allgemeine Durchführungsbestimmungen:

- I. Die Vollversammlung regelt alle im Interesse der Mitglieder gelegenen Belange, die sich aus den Aufgaben zur Erfüllung des Verbandszweckes ergeben.
- II. Sie setzt sich aus dem Präsidium und den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder zusammen. Die Anzahl der Delegierten pro Verein wird wie folgt ermittelt:
  - a. Jeder Verein besitzt 2 Grundstimmen.
  - b. Je 19 aktiver Lizenzspieler, zur Zeit der Einberufung der Vollversammlung bekommt ein Verein 1 Stimme zusätzlich. Zur Verdeutlichung:  
1 - 19 = 1, 20 - 39 = 2, 40 - 59 = 3 Stimmen zusätzlich, usw.
  - c. Der Austausch feststehender Delegierter ist während der gesamten Dauer der Vollversammlung nicht zulässig.
  - d. Ein Kontrollorgan kann kein Delegierter eines Vereins sein.
  - e. Das Präsidiumsmitglied und der Delegierte verfügen über je eine Stimme.
- III. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
- IV. Die Verhandlungsführung bei der Vollversammlung richtet sich nach den diesbezüglichen in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen.
- V. Zur Behandlung dürfen nur die in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstände gebracht werden, wenn nicht ein Beschluß die Dringlichkeit der Behandlung zusätzlicher Punkte bestätigt. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Ausnahmen sind:
  - a. Wahl des Präsidiums
  - b. Beschlußfassung über die Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
  - c. Ausschlüsse aus dem Verband
  - d. Auflösung des Verbandes

Für Pkt. V - a. ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig, bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Für Pkt. V – b.+c.+d. ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Alle übrigen Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

#### Ordentliche Vollversammlung

Sie ist einmal jährlich, innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen vor oder nach dem 01. Juli abzuhalten.

Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, unter Bekanntgabe von Datum, Beginnzeit, Ort und Tagesordnung.

Zur Antragstellung sind das Präsidium und die unmittelbaren Mitglieder berechtigt. Die Anträge der Vereine müssen bis spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingetroffen sein, um in der Vollversammlung behandelt zu werden. Ausnahme siehe "Allgemeine Durchführungsbestimmungen" Pkt. V

#### Der ordentlichen Vollversammlung sind folgende Erledigungen aufgetragen:

- I. Die Genehmigung der Tagesordnung.
- II. Die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vollversammlung bzw. der Protokolle der im abgelaufenen Geschäftsjahr abgehaltenen außerordentlichen Vollversammlungen.
- III. Die Berichterstattung des Präsidiums über das abgelaufene Verbandsjahr.
- IV. Bericht der Kontrollorgane und Entlastung des Kassiers und des Präsidiums.
- V. Die Durchführung anstehender Wahlen und Bestellungen.
- VI. Die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben für das folgende Verbandsjahr.
- VII. Die Entscheidung über notwendige sportliche Maßnahmen für das kommende Spieljahr.
- VIII. Nach Maßgabe des Erfordernisses, die Aufnahme bzw. der Ausschluß von Mitgliedern.
- IX. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- X. Die Beschlußfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, sowie die freiwillige Auflösung des Verbandes.
- XI. Die Erledigung aller sonstigen für die Verbandsinteressen bedeutungsvollen Aufgaben.

#### **Durchführung der Wahlen:**

1. Vom Verbandspräsidium wird ein Wahlleiter und ein Wahlschriefführer bestimmt. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.
2. Vom Wahlleiter sind die Delegierten namentlich aufzulisten. Pro unmittelbares Verbandsmitglied (sprich pro Verein des VBV) sind die unter Artikel XVII, Pkt II angeführte Anzahl an Delegierten (stimmberechtigt) zugelassen.
3. Der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:
4. Entgegennahme der Wahlvorschläge aus den Reihen der Delegierten.
5. Zählung der abgegebenen Stimmen, Feststellung der Abstimmungsergebnisse und deren Verlautbarung.

#### **Auf der Vollversammlung sind folgende Personen stimmberechtigt:**

##### **a) Bei der Entlastung des VBV-Kassiers, und - Präsidiums:**

NUR die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.  
Präsidiumsmitglieder sind NICHT stimmberechtigt.

##### **b) Bei der Wahl des Präsidiums:**

NUR die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.  
Präsidiumsmitglieder sind NICHT stimmberechtigt.

##### **c) Bei den Abstimmungen zu allen anderen Punkten der Tagesordnung:**

Die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.  
Die Präsidiumsmitglieder.

Die Präsidiumsmitglieder sind keine Delegierten.

#### **Wahl des Verbandspräsidiums:**

Die Wahl ist frei, gleich, geheim, unmittelbar und persönlich.

Die Stimmenabgabe erfolgt mittels Stimmzettel in die Wahlurne.

1. Entgegennahme der Wahlvorschläge. Anfrage der jeweils vorgeschlagenen Personen, ob sie sich zur Wahl stellen.
2. Auf dem Stimmzettel werden die Bewerber der jeweils abzustimmenden Funktion eingetragen.
3. Der Wähler, der sein Wahlrecht ausgeübt hat, ist in der Wählerliste abzuhaken.
4. Die Wahl erfordert eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber einer Funktion ist eine Stichwahl in vereinfachter Form durchzuführen.
5. Nach Auszählung aller Stimmzettel ist das Ergebnis der Vollversammlung bekanntzugeben. Die gewählten Personen müssen im Beisein der Vollversammlung die Wahl annehmen. Ist diese Person auf der Vollversammlung nicht anwesend, so muß eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Die Anfrage stellt der Wahlleiter.

Das neu gewählte Präsidium übernimmt nach der Wahl die Leitung der Vollversammlung.

#### **Außerordentliche Vollversammlung**

Alle Angelegenheiten, deren Behandlung ansonsten einer ordentlichen Vollversammlung zustünde, die jedoch wegen der Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, sind in einer außerordentlichen Vollversammlung zu erledigen. Eine solche Versammlung ist auch bei ordnungsgemäßer Einreichung eines Antrages auf Auflösung des Verbandes abzuhalten.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist binnen sechs Wochen nach der betreffenden Antragstellung durchzuführen. Ausnahme siehe Artikel XVIII. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich - in besonders dringenden Fällen auch telefonisch - durch den Präsidenten unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Beginnzeit und der Verhandlungsgegenstände und zwar über Beschluß des Verbandspräsidiums, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der unmittelbaren Mitgliedern, unter Anführung der maßgeblichen Gründe, oder wenn die Notwendigkeit einer Neuwahl des Verbandspräsidiums nach Artikel XVI Pkt.V) der Statuten eingetreten ist.

## **Artikel XVIII**

### **Kontrolle**

Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Vollversammlung im gleichen Zyklus wie das Präsidium gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jede aktive Sektion hat mind. eine Person in die Kontrolle zu entsenden. Es darf kein Präsidiumsmitglied, oder durch die Geschäftsordnung eingesetzter Funktionär, in der Kontrolle vertreten sein. Sollte durch eine Nachkooption dieser Fall eintreten, so ist aus der betreffenden Sektion eine Kontrollperson nachzunominieren. Diese Nachnomination muß in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei vorliegenden zwingenden Gründen und einstimmigem Beschluß der Kontrolle hat das Präsidium mindestens binnen 20 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

#### **Detaillierte Auflistung der Aufgaben und Rechte:**

- a) Der Kontrolle obliegt in den ordentlichen Vollversammlungen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich dabei auf die Überprüfung des Jahresabschlusses der Verbandskassa, auf seine rechnerische und sachliche Richtigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der ordnungsgemäßen Führung sämtlicher Belege, der Konten- und Bargeldstände und allenfalls vorhandener Sachwerte, sowie der widmungsgerechten Verwendung der Verbandsmittel. Bei ihrer anschließenden Berichterstattung über das Prüfungsergebnis hat die Kontrolle das Recht, Verbesserungen in Bezug auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und hinsichtlich der Buchführung anzuregen. Eine Kritik über die Zweckmäßigkeit ordnungsgemäß getätigter Ausgaben steht ihr jedoch nicht zu.
- b) Als Kontrollorgan des Verbandes ist die Kontrolle befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres Teilkontrollen oder vollständige Revisionen der Verbandskassa durchzuführen. Mit dem Verbandskassier ist vorher ein entsprechender Termin zu vereinbaren. Das Prüfungsergebnis ist als schriftlicher Bericht, der von allen Mitgliedern der Kontrolle zu fertigen ist und die Begründung für die Vornahme der Revision zu enthalten hat, der Geschäftsstelle des Verbandes zu übermitteln.
- c) Weiters ist die Kontrolle befugt, die Arbeitsweise des Präsidiums und der Sektionen und auf Einhaltung der Statuten während der gesamten gewählten Periode zu überprüfen und zu hinterfragen. Vor allem hat die Kontrolle das uneingeschränkte Recht auf allen Präsidiumssitzungen und allen sonstigen Sitzungen von VBV-Funktionären oder Sektionsreferenten als Zuhörer anwesend zu sein. Die Kontrolle besitzt jedoch kein Mitsprache- oder Stimmrecht.
- d) Nach der Erstattung des Kontrollberichtes beantragt die Kontrolle die Entlastung des Kassiers.
- e) Nach der Stellungnahme über die Arbeitsweise und Einhaltungen der Statuten durch den Gesamtpräsidium beantragt die Kontrolle die Entlastung des Präsidiums.
- f) Scheiden Mitglieder der Kontrolle vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, ist die Nachnominierung durch die betroffene Sektion lt. der Geschäftsordnung vorzunehmen.

## **Artikel XIX**

### **Präsidiumssitzungen**

- a) Das Präsidium bestimmt die Modalitäten, der ihm aus den Statuten und aus den Beschlüssen der Vollversammlung erwachsenden Aufgaben, durch Beratungen und Beschlußfassungen auf den Präsidiumssitzungen.
- b) Die Einberufung der Präsidiumssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Ihre Abwicklung richtet sich nach den betreffenden Vorschriften der Geschäftsordnung. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und von mindestens zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei der Präsident bei einer in offener Abstimmung erreichten Stimmengleichheit entscheidet. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten eine solche verlangen, in diesem Falle gilt bei Stimmengleichheit der betreffende Gegenstand als abgelehnt.

- c) Anträge an das Präsidium können jederzeit gestellt werden, sie sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzubringen. Das Präsidium hat die Anträge sobald als möglich der geeigneten Behandlung zuzuführen. Zur Antragstellung sind die Mitglieder des Verbandspräsidiums, die Kontrolle, die unmittelbaren Mitglieder, die Sportkommission der Sektionen und die jeweiligen bestehenden Ausschüsse berechtigt. Die Behandlung von Eingaben, die von anderer Seite eingereicht werden, bleibt dem Ermessen des Präsidiums vorbehalten.

## **Artikel XX Die Sektionen**

Alle Ordnungen, welche den organisatorischen und sportlichen Ablauf einer Sektion regelt, müssen der Vollversammlung, bzw. dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Sektionen dürfen die Referenten ihrer Sektion frei und unabhängig bestimmen. Wenn möglich sollen die Referenten auf der Vollversammlung des VBV durch die jeweilige Sektion gewählt werden. Der Wahlvorgang muß in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Detailliert ist jedoch folgendes einzuhalten:

Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, wird eine Stichwahl abgehalten. Die Person, der Aufgabenbereich und die Kompetenzen müssen der Vollversammlung bzw. dem Verbandspräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Vollversammlung, bzw. das Verbandspräsidium kann einen Referenten nur bei vorhandensein schwerwiegender Gründe als Referent einer Sektion ablehnen.

Diese Ablehnung kann nur auf einer Vollversammlung, bzw. Präsidiumssitzung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Auf der nächsten Vollversammlung kann gegen diesen Beschluß Einspruch erhoben werden. Bis dahin ist für diese Person die Ausübung einer Referententätigkeit strengstens untersagt.

## **Artikel XXI Beisitzer**

Der Präsident kann zu bestimmten Präsidiumssitzungen die Beisitzer zuziehen. Als solche fungieren ausschließlich die Obmänner der unmittelbaren Mitglieder und deren Stellvertreter. In den Sitzungen zu denen sie beigezogen werden, haben sie ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **Artikel XXII Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO
2. Der Antrag auf die Einberufung eines Schiedsgerichtes muß von einem unmittelbaren Mitglied schriftlich an das Verbandspräsidium ergehen.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf unmittelbaren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb zwei Wochen, nach schriftlicher Einreichung des Streitfalles, dem Präsidium, zwei unmittelbare Mitglieder als Schiedsrichter, namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **Artikel XXIII Ausschüsse**

Zur Vorbereitung und Ausführung bestimmter Aufgaben gebildete Ausschüsse sind nicht selbständig entscheidungsbefugt, sondern haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidium zur Beschlußfassung vorzulegen bzw. die ihnen aufgetragenen Arbeiten nach seinen Weisungen auszuführen. Jeder Ausschuß hat aus seinem Mitarbeiterkreis einen Leiter zu bestimmen, der den Kontakt zum Verbandspräsidium aufrecht hält. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ausschüsse aufzulösen.

## **Artikel XXIV Ordnungen**

Für Angelegenheiten die im Interesse einer klaglosen Erledigung der Verbandsaufgaben einer präzisen Regelung bedürfen, sind entsprechende Ordnungen zu schaffen. Diese Regelwerke (z.B. Geschäftsordnung, Sportreglement der Sektionen, etc.) sind, wie auch deren Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen, von der Vollversammlung, bzw. dem Präsidium zu bewilligen.

## **Artikel XXV Auslegung der Statuten**

Die authentische Auslegung der Statuten steht ausschließlich dem Verbandspräsidium zu.

Alle in den Statuten und ergänzenden Ordnungen nicht erwähnten Angelegenheiten, werden von den Verbandsorganen im Sinne dieser Statuten und im Einklang mit den Gesamtinteressen des Verbandes, geregelt.

Nüziders, am 28. März 2013  
Andreas Starzer  
Präsident